

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	16.09.2022
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	55500-031-001-28
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-4365/22/28-200
Sitzungsdatum:	12.09.2022	Niederschrift:	28/OGR/049

Forstbetrieb; Abschluss eines Sponsoringvertrages - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Unternehmen Planet Tree GmbH & Co. KG, Hanau, hat Interesse an dem Abschluss eines Sponsoringvertrages mit den Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll bekundet.

Gegenstand des Vertrages soll die Kooperation, insbesondere die finanzielle Unterstützung bei den im Forstbetrieb anstehenden Aufforstungen sein, sodass die Möglichkeit eröffnet wird, den gemeindlichen Eigenanteil bei Aufforstungen zu verringern.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vertrages darf auf den als Anlage beigefügten Vertragsentwurf verwiesen werden.

Der Vertragsentwurf ist nach § 94 Absatz 3 Satz 4 Gemeindeordnung der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Das Anzeigeverfahren ist auf den Weg gebracht. Eine Antwort der Kommunalaufsicht steht noch aus.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit dem Abschluss des Vertrages, vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

E n t w u r f

Zwischen

der Ortsgemeinde Ormont, Waldstraße 3, 54597 Ormont

der Ortsgemeinde Scheid, Hauptstraße 24, 54611 Scheid

der Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll

der Ortsgemeinde Reuth, Dorfstraße 10, 54597 Reuth

der Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach

nachfolgend bezeichnet als **- Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll -**

und

dem Unternehmen Planet Tree GmbH & Co. KG, Auheimer Sand 1, 63457 Hanau,
vertreten durch Kathrin und Leslie Schnee

- Sponsor -

**wird der nachstehende Sponsoringvertrag zur Umsetzung regelmäßiger
Herbst- und Frühjahrespflanzungen abgeschlossen.**

Präambel

Die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll betrachten Herbst- und Frühjahrespflanzungen als integralen Bestandteil ihres Forstbetriebes und möchten als Projektträgerin und Flächeneigentümerin Aufforstungen mit klimastabilen Baumarten durchführen. Geeignete Flächen werden durch die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll ausgewählt und bepflanzt.

Das Unternehmen planet-tree möchte zum Pflanzen von Bäumen beitragen und beabsichtigt über den Verkauf von Grünpflanzen, Zertifikaten, Büchern und weiteren Geschenken inklusive einer Garantie, wonach für jedes der gekauften Dinge ein Baum in Deutschland gepflanzt wird, dieses Ziel zu erreichen. Für die Umsetzung des Kundenversprechens strebt planet-tree eine Kooperation mit den Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll an und möchte Herbst- und Frühjahrespflanzungen mit einem festen Betrag je gepflanztem Baum finanziell unterstützen.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll werden als Projektträgerin und Eigentümerin der jeweils zu bestockenden Flächen die Pflanzung von standortgerechten Waldbäumen vorbereiten und nach Einholung aller eventuell notwendigen Genehmigungen umsetzen. Die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll stimmen untereinander jährlich im Rahmen der Beschlussfassungen über die jeweiligen Forstwirtschaftspläne ab, wer Projektträger im jeweiligen Jahr ist.
- (2) Die Aufforstungen erfolgen als Herbst- oder Frühlingsaufforstung, erstmals ab Frühjahr 2023, entsprechend den Festlegungen im jeweiligen jährlichen Forstwirtschaftsplan.

§ 2

Leistungen / Pflichten des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, einen Festbetrag von 3,00 Euro je abgegebenem Kundenversprechen zum Pflanzen eines Baumes an die jeweilige Gemeinde des Forstreviers Stadtkyll zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Die Zahlung erfolgt entsprechend nachfolgendem Zahlungsplan.
 - a. Der Sponsor meldet monatlich bis zum 15. des Monats die aktuellen Verkaufszahlen des Vormonats und die damit abgegebenen Pflanzversprechen an den Ansprechpartner für Fragen der fachlichen Durchführung (§ 4 Abs. 1).
 - b. Die jeweilige Gemeinde des Forstreviers Stadtkyll bestimmt auf Grundlage der gemeldeten Zahlen halbjährlich zum 1.8 und 1.2 den Sponsoringbetrag. Das Forstamt Gerolstein stellt den jeweiligen Sponsoringbetrag namens und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde dem Sponsor in Rechnung.
 - c. Der Sponsor zahlt die Rechnung binnen 10 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- (3) Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll für jede auf eine erste Zahlungserinnerung folgende Mahnung 15 € Mahnkosten fällig. Es sei denn, der Sponsor kann nachweisen, dass dieser Verzugsschaden nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist.

§ 3

Leistungen/Pflichten der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll und Zeitraum der Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll verpflichten sich, die Zahlungen des Sponsors gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich für die Aufforstungen nach § 1 zu verwenden.
- (2) Die Leistung umfasst den Pflanzeneinkauf und die Einbringung der Pflanzen in den Boden nach forstfachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung aller Regeln der Technik. Die Art und Weise der Anpflanzung basiert dabei auf der Grundlage der standörtlichen sowie waldbaulichen Erfordernisse. Es finden ausschließlich standortgerechte Baumarten Verwendung. Bei den in den Geltungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes fallenden Baumarten kommen nur zugelassene Herkünfte zum Einsatz.
- (3) Die jeweilige Gemeinde des Forstreviers Stadtkyll stellt dem Sponsor eine Dokumentation der Pflanzungen in tabellarischer Form zur Verfügung. Diese beinhaltet Forstadresse/Ort der Pflanzung, Maßnahmeart, Baumart und Stückzahl. Verantwortlich dafür ist der Ansprechpartner für Fragen der fachlichen Durchführung (§ 4 Abs. 1).

§ 4

Weitere Pflichten der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll

- (1) Ansprechpartner für Fragen der fachlichen Durchführung:
 - seitens der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll :
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Gerolstein, Revierleitung des Forstreviers Stadtkyll bzw. Vertreter im Amt.
 - seitens des Sponsors:

Herr/Frau: Leslie Schnee
Tel.: 06181 3041467
E-Mail: ls@planet-tree.de
- (2) Die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll sind verpflichtet, dem Sponsor auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten nach § 1 zu geben.
- (3) Zur Erbringung der in § 3 beschriebenen Leistungen ist es den Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll - ohne dass es einer Zustimmung des Sponsors bedarf - gestattet, auf Nachauftragunternehmer zurückzugreifen.

§ 5 Gewährleistung

Die jeweilige Gemeinde des Forstreviers Stadtkyll gewährleistet die termingerechte und fachmännische Ausführung aller im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Richtigkeit der vorgelegten Ergebnisse.

§ 6 Anpassungsklausel

Treten im Zuge der Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen unvorhersehbare Erschwernisse ein, z. B. dass die benötigte Arbeitskapazität (z.B. Corona-Pandemie) oder das benötigte Pflanzmaterial in dem betreffenden Jahr nicht verfügbar sind, so besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass der Vertrag fortbestehen soll.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Der Sponsor ist bestrebt und berechtigt, die Entwicklung der Arbeiten nach § 1 medial zu begleiten (z.B. Aufnahme in Broschüren, Präsentationen und Internetpublikationen, Filmaufnahmen im Gelände).
- (2) Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt. Die Vertragspartner werden hinsichtlich des Zeitpunktes und Inhaltes der Veröffentlichungen die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners berücksichtigen.
- (3) Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem Vertragspartner unbillig verweigert werden. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen, die auf Informationen, Daten etc. des gemeinsamen Vorhabens zurückgehen, ist stets derjenige Vertragspartner zu benennen, von dem sie erarbeitet wurden.

§ 8 Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

- (1) Unter Maßgabe des § 7 Abs. 3 erhält der Sponsor das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf den Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung hinzuweisen und auf diese aufmerksam zu machen.
- (2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Gesponserte und ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der jeweiligen Gemeinde nicht beeinträchtigt oder überlagert werden darf.
- (3) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Sponsor durch die Sponsorenleistung kein Eigentum an den gepflanzten Bäumen und Waldflächen erwirbt, sondern sie sind Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der jeweiligen Gemeinde des Forstreviers Stadtkyll ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht vertragswesentlich sind, wie nachstehend begrenzt.
- a) Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn die Gemeinde, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
 - b) Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschaden) besteht ein Anspruch nur, wenn die Gemeinde, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (2) Sollten Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Sponsor im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Leistungen und Pflichten der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll geltend machen, verpflichtet sich die jeweilige Gemeinde den Sponsor im Innenverhältnis in Höhe des für die jeweilige Aufforstung erhaltenen Sponsoringsbetrages frei zu stellen.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Er verlängert sich um jeweils ein halbes Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.
- (3) Der vorliegende Vertrag kann von den Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a. der Sponsor einer oder mehreren wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt,
 - b. der forstliche Betrieb stark beeinträchtigt wird und hierdurch ein Festhalten am Vertrag für die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll unzumutbar ist,
 - c. das vertragsgegenständliche Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann,
 - d. sonstige Umstände eintreten, durch welche ein Festhalten am Vertrag für die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll unzumutbar ist.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

- (4) Für den Fall der Kündigung hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2 dieses Vertrags, sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat. Haben die Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll im Zeitpunkt der Kündigung bereits Leistungen aus diesem Vertrag erbracht, so haben sie Anspruch auf den anteiligen Finanzanteil des Sponsors, der sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten Leistungen bemisst.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Veröffentlichungen des Sponsors, über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinden des Forstreviers Stadtkyll. Unter Zustimmungsvorbehalt steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin zugänglich geworden sind.

§ 12

Sonstiges, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Vertrages. Schriftform ist nur die des § 126 BGB; § 127 Abs.2 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag im Falle der Unwirksamkeit einzelner/mehrerer Bestimmungen im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt/treten diejenige(n) Regelung(en), die nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ihrem Inhalt und Zweck nach am nächsten kommt/kommen.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gerolstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datenschutzerklärung

Die Vertragsparteien und die ggf. für diese unterschreibenden Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zum Zwecke einer effizienten Verwaltung unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Ort und Datum

Andreas Maus, Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Ormont

Ort und Datum

(Name in Druckschrift und Unterschrift)
Sponsor

Ort und Datum

Ewald Hansen, Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Reuth

Ort und Datum

Harald Schmitz, Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Stadtkyll

Ort und Datum

Walter Schneider, Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Kerschenbach

Ort und Datum

Gottfried Hack, Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Scheid